

Benutzungs- und Entgeltordnung

für das Heimatmuseum Zörbig als öffentliche Einrichtung der Stadt Zörbig

Der Stadtrat der Stadt Zörbig hat auf der Grundlage der §§ 4, 44 III Nr. 1 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 23.11.2011 unter Beschluss-Nr. 150/09/11 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Heimatmuseum Zörbig beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Heimatmuseum Zörbig, Am Schloss 10, in 06780 Zörbig OT Zörbig sowie der Schlossturm (Am Schloss 10, in 06780 Zörbig OT Zörbig), der Hallesche Turm (Lange Straße in 06780 Zörbig OT Zörbig), der Turm des Rathauses (Markt 12 in 06780 Zörbig OT Zörbig) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Zörbig.
Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtung ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- (2) Die Stadt Zörbig stellt die in Absatz 1 genannte öffentliche Einrichtung zur kulturellen Nutzung, also zum Besuch von Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Führungen, Lesungen, Kunstgesprächen und **anderen Veranstaltungen** zur Verfügung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Heimatmuseum Zörbig hat nachfolgende Funktionen zu realisieren:
 - Bewahrfunktion;
 - Sammlungs- und Forschungsfunktion;
 - Bildungsfunktion unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsarbeit, der Publikationstätigkeit, der Museumspädagogik sowie der Sonderausstellungsaktivitäten;
 - Dokumentationsfunktion, Konservierung, Restaurierung, Inventarisierung, Katalogisierung, Fotodokumentation und Präsentation.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten legt der Bürgermeister unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität fest. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Entscheidungskompetenz zusätzlicher Öffnungszeiten liegt beim Bürgermeister.

§ 4 Entgelte

- (1) Nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für die Nutzung der in § 1 Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen Entgelte zu entrichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen gewährt die Stadt Zörbig eine Ermäßigung (Ermäßigte):
 - Kinder/Jugendliche 6 bis 18 Jahre,
 - SchwerbehinderteEin entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
- (3) Für den Besuch der Eröffnung von Ausstellungen kann die Erhebung von Entgelten durch eine Festlegung des Bürgermeisters entfallen.
- (4) Freien Eintritt hat nachstehender Personenkreis
 - Mitglieder der Heimatvereine der Stadt Zörbig
 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig
 - Kinder unter 6 Jahren
 - Teilnehmer(innen) pädagogischer Veranstaltungen der Kindergärten, Hort, Jugendclubs und Schulen aus der Stadt Zörbig inkl. 4 Begleitpersonen.

§ 5 Höhe der Entgelte

(1) Folgende Entgelte werden festgesetzt:

a) **Eintrittsentgelte** für Ausstellungen, Sonderausstellungen, Führungen, Lesungen, Vorträge, Kunstgespräche und sonstige Veranstaltungen in der Einrichtung:

Erwachsene (ab 18 Jahre)	3,00 Euro
Ermäßigte	1,50 Euro
Schülergruppen aus allgemeinbildenden Schulen je Kind	1,00 Euro
Erwachsene in Gruppen (ab 10 Personen) je	2,00 Euro
Erwachsene in Gruppen (ab 10 Personen) mit Anspruch auf Ermäßigung je	1,50 Euro

b) **Entgelte für Veranstaltungen (zusätzlich zum Eintrittsentgelt)**

Museumsführung (für Gruppen ab 18 Jahre)	10,00 Euro
Museumsführung (für Gruppen bis 18 Jahre mit einer Begleitperson über 18 Jahren für maximal 10 Personen unter 18 Jahren)	5,00 Euro

Stadtführungen:

Pauschal (ab 6 Personen 2,5 Euro je weitere Person)	15,00 Euro
---	------------

Für gebuchte Führungen und alle Veranstaltungen kann zur Deckung von Bewirtungs-, Referenten- und Materialkosten das Entgelt erhöht bzw. die Sonderkosten in Rechnung gestellt werden.

c) **Eintrittsentgelte für Besteigungen der Türme** der Stadt Zörbig
(insbesondere: Schlossturm, Hallescher Turm, Rathausturm):

Erwachsene (ab 18 Jahre)	2,00 Euro
Kinder (bis 18 Jahre)	1,00 Euro

(2) Führungen und Turmbesteigungen sind bei dem Mitarbeiter des Heimatmuseum anzumelden.

(3) Das Entgelt ist bei Anmeldung für die Nutzung der Räumlichkeiten zu entrichten.

In begründeten Einzelfällen kann auf die Forderung eines Entgeltes für die Nutzung von Räumlichkeiten ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung von besonderem Interesse für die Stadt Zörbig ist oder einen beachtlichen kulturellen Wert besitzt. Über entsprechende Anträge entscheidet der Bereich Bürgermeister.

Die Mitglieder der Heimatvereine der Stadt Zörbig können die Räumlichkeiten des Heimatmuseums kostenlos für eigene Veranstaltungen nutzen. Sie sind berechtigt, für diese Veranstaltungen Entgelte zu erheben. Die Höhe der Entgelte soll sich an dem vorliegenden Entgelttarif zur Benutzungsordnung der Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig und hilfsweise an der Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig Zörbig orientieren.

(4) Für das **Fotografieren und Filmen** in der unter § 1 Absatz 1 genannten Einrichtung gilt: Für Foto- und Filmaufnahmen, die privat genutzt werden, ist ein Entgelt in Höhe von 2,50 Euro zu entrichten. Foto- und Filmaufnahmen zum Zweck der heimatkundlichen oder sonstigen Erforschung sind kostenfrei, gegen Abgabe eines kostenlosen Belegexemplar im Fall einer Publikation der im Heimatmuseum Zörbig erstellten Aufnahmen.

Für Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken trifft der Fachbereich Bürgerdienste und zentrale Verwaltung der Stadt Zörbig gesonderte Vereinbarungen mit Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall.

- (5) Allgemein gilt: Sind Veranstaltungen mit höheren Kosten verbunden, wird der Fachbereich Bürgerdienste und zentrale Verwaltung ermächtigt, für diesen Fall entsprechend höhere Entgelte festzusetzen. Die Höhe darf jedoch 15,00 Euro nicht überschreiten. Maßgebend ist die Kostendeckung der Gagen.
- Die Stadt Zörbig kann mit Marketinggemeinschaften Verträge für das Heimatmuseum abschließen und in diesem oder einem Verbund mit anderen nachgeordneten öffentlichen Einrichtungen ermäßigte Entgelte anbieten, wenn damit im Gegenzug eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige die Kulturarbeit verbessernde Effekte erzielt werden können.

§ 6 Benutzung der Einrichtungen

- (1) Jeder Einwohner (Nutzer) ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung die Angebote der unter § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen vor allem die Ausstellungsgegenstände nicht zu berühren, sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Entstandene Schäden an den Ausstellungsgegenständen oder der Einrichtung sind unverzüglich nach ihrer Feststellung in der Einrichtung anzuzeigen. Erfolgt diese Meldung nicht, haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Die Nutzer halten während des Besuchs an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit ein und beachten Warn- und Hinweisvorschriften. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Gegenseitige Rücksicht und die erforderliche Ruhe sind zu gewährleisten.
- (4) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht mit in die Einrichtungen gebracht werden.
- (5) Das Rauchen in allen Gebäuden ist nicht gestattet.
- (6) Zur allgemeinen Information der Nutzer vor Ort erfolgt ein Aushang dieser Benutzungs- und Entgeltordnung im Eingangsbereich des Museums.
- (7) Den Anweisungen des Museums- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Personen, die den Anweisungen und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln, können des Hauses verwiesen werden.

§ 7 Benutzung des Archivs des Heimatmuseums

- (1) Für wissenschaftliche Forschungen und Vorbereitungen von Veröffentlichungen können das Archiv und das Magazin des Museums genutzt werden. Der Nutzer hat vor Archiv-/ Magazinnutzung sich durch entsprechende Dokumente auszuweisen, so er dem Museumspersonal nicht persönlich bekannt ist.
- (2) Fotokopien werden nur von Mitarbeitern des Museums hergestellt. Lässt der Erhaltungszustand einzelner Dokumente keine Kopie zu, sind nach Möglichkeit andere Reproduktionstechniken anzuwenden.
- (3) Bei allen Textveröffentlichungen sind die Bestimmungen des Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechtes Dritter zu wahren.
- (4) Von jeder Veröffentlichung, die auf der Museums- oder Archivbenutzung beruht oder in der Bildvorlagen des Archivs verwendet worden sind, ist nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar bereitzustellen.
- (5) Archivalien und Druckschriften werden grundsätzlich nicht außer Haus entliehen. Für die Gestaltung auswärtiger Ausstellungen können Sammlungsobjekte zur Verfügung gestellt werden. Mit dem entsprechenden Antrag ist nachzuweisen, dass eine angemessene Versicherung, fachmännische Betreuung, sichere Aufbewahrung, zuverlässige Aufsicht und einwandfreie Rücksendung gewährleistet sind.
- (6) Im Übrigen gilt für die Nutzung und die Erhebung eines Nutzungsentgeltes die Archivsatzung der Stadt Zörbig.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste am Museums-/ Ausstellungsgut sowie für sonstige bei der Nutzung der unter § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen verursachte Schäden und trägt die dafür anfallenden Kosten.
- (2) Der Benutzer kommt für die anfallenden Kosten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf.
- (3) Die Stadt Zörbig haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftungsansprüche.
- (4) Für Verletzungen, die durch Missachtung der Verbote entstehend, haftet die Stadt nicht.
- (5) Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzer- und Entgeltordnung kann der Benutzer zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (6) Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss des Stadtrates der Stadt Zörbig Nr. 30/05/01 außer Kraft.

Zörbig, den 24.11.2011

gez. Rolf Sonnenberger

Datum

Bürgermeister

(Dienstsiegel)